

**Allgemeine Lizenzbedingungen  
TSD-Redaktions- und Bilddatenbank  
Fassung 06/2016**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der TSD Service + Produkt GmbH (nachfolgend TSD) und deren Lizenznehmern in Bezug auf die Lizenzierung von Werken, die im Internet über die Website [www.tischler-schreiner.de](http://www.tischler-schreiner.de) der TSD präsentiert werden.

(2) Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Lizenzbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen abweichende Bestimmungen des Lizenznehmers werden nicht anerkannt.

**§ 2**

**Vertragsschluss und Datenschutz**

(1) Die TSD ist ein Tochterunternehmen von in § 85 Handwerksordnung genanntem Bundesinnungsverband (BIV) des Tischler-/Schreinerhandwerks bzw. von deren Tochterunternehmen. Sie fördert in vielfältiger Weise, unmittelbar oder über die jeweilige Handwerksinnung mittelbar angeschlossene Unternehmen.

Berechtigt als Lizenznehmer sind daher ausschließlich Mitglieder einer Handwerksinnung, die einem Landesinnungsverband des Tischler- bzw. Schreinerhandwerks angeschlossen sind, bzw. Einzelmitglieder in einem solchen Landesinnungsverband, sofern eine regional für den Lizenznehmer zuständige Handwerksinnung solch einem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder dieser nicht existent ist, bzw. Einzelmitglieder im Bundesinnungsverband, sofern ein Landesinnungsverband nicht existent ist, der Bundesinnungsverband und die Landesinnungsverbände, sowie die Innungen des Tischler- bzw. Schreinerhandwerks.

(2) Für Bildrechte

Der Abschluss von Lizenzverträgen setzt voraus, dass der Lizenznehmer sich auf der in § 1 näher bezeichneten Website ein Bestellformular herunterlädt, sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden Allgemeinen Lizenzbedingungen erklärt und mit den dort geforderten personenbezogenen Daten an die TSD faxt.

a) Ein Anspruch auf Einräumung einer Lizenz besteht nicht. Das ausgefüllte Bestellformular ist als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, die TSD kann dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

Der Lizenzvertrag kommt mit Annahmestätigung zustande. Die Annahmestätigung erfolgt durch E-Mail der TSD an die vom Lizenznehmer in seiner im Bestellformular angegebenen E-Mail Adresse.

b) Soweit mit dem Lizenznehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Übersendungen von Werken in Dateiform an die vom Lizenznehmer in seiner im Bestellformular angegebene E-Mail-Adresse.

c) Die vom Lizenznehmer im Rahmen der Bestellung gem. § 2 (2) im Bestellformular ausgefüllten personenbezogenen Daten werden von der TSD ausschließlich zur Abwicklung der zwischen der TSD und dem Lizenznehmer abgeschlossenen Lizenzverträge mit den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts gespeichert und verwendet. Eine darüber hinaus gehende Nutzung für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Leistungsangebote der TSD bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Absendung des Bestellformulars zu erteilen, sie kann jedoch von ihm jederzeit widerrufen werden.

(3) Für Mustertexte

Der Abschluss von Lizenzverträgen setzt voraus, dass der Lizenznehmer sich auf der in § 1 näher bezeichneten Website einloggt und über den Download-Pfeil herunterlädt.

Ein Anspruch auf Einräumung einer Lizenz besteht nicht.

Der Lizenzvertrag kommt mit dem Download zustande. Eine gesonderte Annahmestätigung der TSD gibt es nicht.

Personenbezogenen Daten werden von der TSD nicht erfasst.

### § 3

#### Rechteeinräumung Werke

(1) Dem Lizenznehmer wird eine einfache und nicht übertragbare, weltweite Befugnis zur Nutzung eingeräumt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes gilt.

Die Nutzung darf alleine für den gewerblichen Zweck des Mitgliedsbetriebs erfolgen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Werk zu bearbeiten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes gilt.

- a) Für Bildrechte: Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Bild ausschnittsweise zu verwenden.
- b) Für Mustertexte: Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Text beliebig zu verändern.

(2) Dem Lizenznehmer werden durch die Einräumung der Lizenz keine Eigentums- oder Urheberrechte übertragen.

Die Rechte der TSD, Dritten eine einfache oder ausschließliche Lizenz zu erteilen, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Übertragung der Lizenz durch den Lizenznehmer an Dritte oder ihre Einbringung in eine Gesellschaft ist nicht gestattet.

(4) Die Einbindung des Werkes in ein Logo, ein Kennzeichen, eine Marke oder ein sonstiges einem Schutzrecht zugänglichen Zeichen ist nicht gestattet.

(5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ein Werk dergestalt zu veröffentlichen, dass es gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstößt, weder direkt noch indirekt oder im Zusammenhang mit anderen Materialien oder Inhalten. Insbesondere untersagt sind:

- a) pornographische, sittenwidrige, jugendgefährdende oder Gewalt verherrlichende Inhalte,
- b) Inhalte, die gegen geltende Gesetze verstoßen oder zu solchen Verstößen auffordern,
- c) unwahre Tatsachenbehauptungen, Beleidigungen, Verleumdungen, Üble Nachreden,
- d) Beiträge und Inhalte mit irreführendem Inhalt,
- f) die Veröffentlichung von Links auf vorgenanntes Material.

(6) Nach einer Mitteilung von der TSD oder nachdem der Lizenznehmer auf anderem Wege Kenntnis erhalten hat, dass jemand die Verletzung von Rechten durch das Werk geltend macht, verpflichtet sich der Lizenznehmer unverzüglich eine Nutzung des Werks einzustellen.

### § 4

#### Nennung des Urhebers/Inhabers der Verwertungsrechte

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die TSD als Urheber bzw. Inhaber der Verwertungsrechte an den Werken zu nennen, bzw. zusätzlich den Urheber, wenn dies nicht die TSD ist, soweit nicht bei Bereitstellung des Werks die TSD ausdrücklich etwas anderes anzeigt. Diese Nennung erfolgt durch einen Schriftzug in der Größe von mindestens 8pt unmittelbar neben dem jeweiligen Werk oder in anderer ähnlich geeigneter Weise (**z.B. bei Bildern: TSD/Max Mustermann**).

(2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, sich ausdrücklich oder stillschweigend als Urheber bzw. Inhaber der Verwertungsrechte des Werks auszugeben.

## **§ 5 Entgelt**

Die vertragsgegenständliche Rechtseinräumung erfolgt kostenfrei.

## **§ 6 Gewährleistung**

(1) Die TSD leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Lizenznehmer das Werk ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.

(2) Offensichtliche Mängel hat der Lizenznehmer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bereitstellung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt das Werk in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Die TSD ist im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Lizenznehmer gegebenenfalls einen neuen Stand übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird die TSD dem Lizenznehmer nach eigener Wahl ein vergleichbares Werk verschaffen oder das vertragliche Werk so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die TSD haftet unbeschränkt

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- d) im Umfang einer von der TSD übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der TSD der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, maximal jedoch bis zur Höhe der 3-jährigen pauschalen Entgelte vergleichbarer kostenpflichtiger Werke.

(3) Eine weitergehende Haftung der TSD besteht nicht.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und Organe der TSD.

(5) Die TSD stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen den Lizenznehmer in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, hin frei. Der TSD bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat diese dem Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen. Im selben Umfang hat auch der Lizenznehmer der TSD bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Lizenznehmer durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

(6) Die in (5) genannten Freistellungen finden keine Anwendung,

- a) wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass der Lizenznehmer die Werke entgegen den in diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen festgehaltenen Bestimmungen benutzt,
- b) bei fortgesetzter Verwendung des Werks durch den Lizenznehmer nach einer Mitteilung von der TSD oder nachdem der Lizenznehmer anders davon Kenntnis erhalten hat, dass jemand die Verletzung von Rechten durch das Werk geltend macht.

## **§ 8**

### **Kündigung, auflösende Bedingung**

(1) Die TSD und der Lizenznehmer können einen Lizenzvertrag jederzeit ordentlich kündigen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jahres.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar ist.

Als wichtiger Grund gelten für beide Parteien insbesondere behauptete Rechtsverstöße von Dritten durch das Werk.

(3) Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Lizenznehmer Mitglied einer Handwerksinnung ist, die einem Landesinnungsverband des Tischler- bzw. Schreinerhandwerks angeschlossen ist, bzw. dass er Einzelmitglied in einem solchen Landesinnungsverband ist, sofern eine regional für den Lizenznehmer zuständige Handwerksinnung solch einem Landesinnungsverband nicht angeschlossen oder nicht existent ist, bzw. Einzelmitglied im Bundesinnungsverband, sofern ein Landesinnungsverband nicht existent ist.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der TSD rechtzeitig das Ende seiner Mitgliedschaft nebst Beendigungsdatum schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Folgen der Vertragsbeendigung**

Mit dem Ende dieses Lizenzvertrags fallen alle Rechte des Lizenznehmers an die TSD zurück. Der Lizenznehmer hat alle körperlichen Vervielfältigungsstücke der Werke an die TSD unverzüglich zu vernichten und alle elektronischen Kopien unverzüglich zu löschen.

Für den Nachweis ist der Lizenznehmer beweispflichtig.

Auf Verlangen der TSD wird der Lizenznehmer die Herausgabe und Löschung schriftlich bestätigen.

## **§ 10**

### **Sonstiges**

(1) Der Lizenznehmer darf Ansprüche gegen die TSD nur nach schriftlicher Zustimmung der TSD auf Dritte übertragen.

(2) Der Lizenznehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3) Die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Abweichungen von diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(5) Erfüllungsort ist Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.